

SATZUNG
ERSTER FUSSBALLCLUB
SCHWALMSTADT e.V.

(Fassung vom xx.xx.2024)

§ 1 Name und Sitz

Der am 03.04.2003 gegründete Verein führt den Namen

„Erster Fußballclub Schwalmstadt e.V.“

Kurzform „1.FC Schwalmstadt“ und hat seinen Sitz in Schwalmstadt.

Der Verein wird bei dem Amtsgericht Marburg (Registergericht) unter dem Registerblatt VR 4285 geführt.

Die Farben des Vereins sind die Farben der Stadt Schwalmstadt (Blau/Gelb). Das Wahrzeichen des Vereins ist das Stadtwappen (Adler mit Ziegenkopf).

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Sports. Dies wird verwirklicht
 - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten,
 - b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft,
 - c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breiter Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Förderung und Erhaltung der Gesundheit. Der Jugend soll dabei in besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zuteilwerden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Aufsichtsrat
4. Die Jugendversammlung, sofern eine Jugendordnung besteht und ein Jugendausschuss gewählt wurde.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
2. Jugendliche (14-17 Jahre)
3. Kinder (bis 13 Jahre)
4. Ehrenmitglieder

Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.

Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereins sind.

Mitgliedern, die aus den Vereinen ESV Jahn Treysa und TUSPO Ziegenhain überwechseln, werden die Mitgliedsjahre aus ihren Vorvereinen anerkannt.

Über Vorschläge zu Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt der Vorstand. Anträge von Mitgliedern müssen mit mindestens 10 Mitgliederunterschriften versehen, innerhalb der Antragsfrist zu Mitgliederversammlungen beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung zur Ernennung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Es kann sowohl die aktive als auch die passive Mitgliedschaft beantragt werden. Aktive Mitglieder sind Personen, die eine im Verein gepflegte Sportart betreiben. Passive Mitglieder sind Personen, die keine Sportart betreiben.

Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft wird durch den gestellten Antrag ab dem Tag des Eingangs wirksam, es sei denn, der Vorstand kommt zu einem ablehnenden Bescheid. Bei Schülern und Jugendlichen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters notwendig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt, der nur schriftlich zum 30.06. und 31.12. eines Jahres zulässig und spätestens 4 Wochen vorher zu erklären ist:
- b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 1 Jahr mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
- c. durch Ausschluss (siehe § 11 Ziffer 2).

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Vereinsbeitrages verbunden.

1. Über die Höhe, Staffelung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet nach vorheriger Anhörung des Aufsichtsrats die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
2. Umlagen können bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins erhoben werden, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
3. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag halbjährig jeweils zum 01. März und 01. September eines jeden Jahres unter Angabe der Vereins-Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz

(interne Vereins- Mitgliedsnummer) ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

4. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. **Ordentliche** und **Ehrenmitglieder** sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge fristgerecht zu stellen, an Abstimmungen mitzuwirken und sind wählbar.
2. **Jugendmitglieder** besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Die Rechte der Jugendlichen sind in einer Jugendordnung zu regeln. Ihre Organe sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendausschuss
3. **Alle Mitglieder** haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen, sofern nicht in den einzelnen Abteilungen besondere Regelungen bestehen.
4. **Jedem Mitglied**, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs, eines/einer Abteilungsleiters/in oder Spielführers/in in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,

2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter/innen und Spielführer/innen in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 11 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße
2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Aufsichtsrats Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wegen Unterlassungen und Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Gründe und Beweise müssen dem Vorstand vorgelegt werden. Zu der Verhandlung des Vorstandes, an der auch der Aufsichtsrat teilnehmen soll, muss der Betroffene geladen werden, damit er die Möglichkeit hat, sich zum Ausschlussantrag zu äußern. Die Entscheidung muss mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet alljährlich im 1. Quartal statt. Die Einberufung hat durch einen Aushang im Vereinskasten mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Nur im Wahljahr: Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen sind.
3. **Außerordentlich Mitgliederversammlungen** müssen einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Sie wird einberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder wenn mindestens 25 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand stellen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder nach § 9, Ziffer 1 Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
5. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich durch eine/n zuvor gewählte/n Wahlleiter/in. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden verlangt, oder wenn mehr als eine Person für ein zu wählendes Amt kandidiert.
6. Wählbar sind nur anwesende Mitglieder nach § 9, Ziffer 1 oder wenn eine schriftliche Zustimmung dem Versammlungsleiter vorliegt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Der Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) zwei gleichberechtigte zweite Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - j) der Schriftführer

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der 1. Vorsitzende
- b) die zwei gleichberechtigten zweiten Vorsitzenden
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzungen sind vertraulich.
6. Der Vorstand benennt bis zu zwölf Beisitzer. Sie unterstützen bei deren Erfüllung der Aufgaben. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand.

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

Der erste Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins und wird bei Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie leiten grundsätzlich die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.

Der Schatzmeister besorgt alle Kassengeschäfte des Vereins. Er ist für die ordentliche Kassenführung und der Verwaltung der Konten verantwortlich. Er verwaltet den Mitgliederbestand und überwacht die Beitragseingänge. Weitere Verfahrensabläufe sind in einer Finanzordnung festzulegen.

Für die Buchführung über Ein- und Ausgaben, sowie das Aufstellen von Jahresabschlüssen und Bilanzen und steuerlichen Angelegenheiten, wird ein Steuerbüro beauftragt. Der Schatzmeister überwacht die Arbeiten des Steuerbüros.

Auf Verlangen muss er vierteljährlich dem Vorstand einen Kassenbericht vorlegen. Zu seiner Unterstützung stehen ihm zwei Mitglieder des Beirats zur Verfügung.

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins. Er führt Protokoll in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen.

Der Vorstand trifft sich zu Vorstandssitzungen, wenn es das Vereinsgeschehen verlangt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch dessen Auftrag. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung.

Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Verwendung dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Einnahmen sind in ordentliche und außerordentliche Einnahmen aufzuteilen und grundsätzlich auch als solche zu verwenden. Die Ausgaben sind für die Kassenprüfer auf die ordentliche und außerordentliche Verwendung nachprüfbar erkenntlich zu machen.

§ 13a Der Partnerclub

Der Partnerclub hat den Zweck, die logistische und finanzielle Unterstützung des Fußballsports, die Förderung durch zweckgebundene Zuwendungen und Maßnahmen speziell der Schüler- und Jugendarbeit, die Akquise und Bündelung von Spenden einhergehend mit einer positiven Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel einer mittel- und langfristigen Hebung des sportlichen Niveaus.

§ 14 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern.
2. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - Zwei Mitglieder aus Vorstand bzw. Verwaltungsrat der Stammvereine TUSPO Ziegenhain und ESV Jahn Treysa.
 - Dem Bürgermeister der Stadt Schwalmstadt oder dessen Stellvertreter (erster Stadtrat).
 - Weitere Mitglieder können vom Aufsichtsrat bei Bedarf berufen werden.
3. Aufgaben des Aufsichtsrats:
 - die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, zum Vorstand und zu den Stammvereinen.
 - Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere: Änderungen des Vereinszwecks, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören.
4. Die Sitzungen des Aufsichtsrates mit dem Vorstand finden vierteljährlich statt. Somit sind mindestens 4 Sitzungen jährlich abzuhalten.

§ 15 Kassenprüfer

In Verbindung mit den Vorstandswahlen sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Wahl erfolgt nach § 12, Ziffer 5-6. Ihnen obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses nach §12, Ziffer 2 c. Zwischenprüfungen können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einrichten. Vorsitzender eines Ausschusses ist grundsätzlich ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied. In Ausnahmefällen kann der Vorsitz auch einem sachkundigen Mitglied übertragen werden.

§ 17 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäß Ausschließungsgründe dagegensprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand (u.a. nach Vorgaben des Aufsichtsrats) mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss, nach Anhörung des Aufsichtsrates, Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbunde Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 18 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn Personen sinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Schwalmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und
Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

Inkrafttreten

Die Satzung des 1. FC Schwalmstadt wurde von den Verhandlungsmitgliedern der
Vereine TUSPO Ziegenhain und ESV Jahn Treysa erarbeitet und in der
Gründungsversammlung am 03.04.2003 beschlossen.

Die letzte Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.11.2022 durch
Beschlussfassung geändert.